

Entwurf des Bundesrates

Nachmeldung des
Bundesrates

Anträge der
Finanzkommission des
Nationalrates

Differenz zwischen der
Finanzkommission des
Nationalrates und dem
Bundesrat nach
Nachmeldung

vom 24. August 2011

vom 30. September 2011

vom 23. - 25. November 2011

Zustimmung zum Entwurf resp. zur
Nachmeldung, wo nichts vermerkt ist

Bundesbeschluss I

über den Voranschlag für das Jahr 2012

vom ... Dezember 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
24. August 2011²

beschliesst:

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2012 wird genehmigt.

² Sie schliesst ab mit:

	Franken			
a. Aufwänden von	63 846 566 800	63 850 666 800	63 555 621 300	- 295 045 500
b. Erträgen von	64 622 333 300		64 289 000 000	- 333 333 300
c. einem Ertragsüberschuss von	775 766 500	771 666 500	733 378 700	- 38 287 800

Art. 2 Investitionsbereich

Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2012 werden als Teil der Finanzierungsrechnung wie folgt budgetiert:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	7 376 801 100
b. Investitionseinnahmen von	251 621 800

Art. 3 Kreditverschiebungen

¹ Das EFD (EPA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen Krediten für Personalaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen.

² Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Personalaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen.

³ Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Kredit für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge und dem Kredit für Beratungsaufwand Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge bewilligten Kredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

⁴ Die FLAG-Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Investitionskredit und dem Aufwandskredit des Globalbudgets Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des bewilligten Aufwandskredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

⁵ Das EDI wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Aufwandskredit des ETH-Bereichs für den Betrieb Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.

Art. 4 Ausgaben und Einnahmen

Auf Grund der budgetierten Erfolgsrechnung und der budgetierten Investitionen werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2012 genehmigt:

	Franken			
a. Gesamtausgaben von	64 099 308 900	64 103 408 900	63 808 363 400	- 295 045 500
b. Gesamteinnahmen von	64 750 833 600		64 417 500 300	- 333 333 300
c. ein Einnahmenüberschuss in der Finanzierungsrechnung von	651 524 700	647 424 700	609 136 900	- 38 287 800

Art. 5 Schuldenbremse

¹ Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 64 565 399 685 Franken zu Grunde gelegt.

64 229 733 052 - 335 666 633

² Der Betrag wird um 466 090 785 Franken auf 64 099 308 900 Franken gekürzt. Die Kürzung ist nach Artikel 17d des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) vom 7. Oktober 2005³ dem Amortisationskonto (Art. 17a FHG) gutzuschreiben.

461 990 785
...64 103 408 900

421 369 652 - 40 621 133
...63 808 363 400 - 295 045 500

³ SR 611.0

**Art. 6 Planungsgrössen zu Produktgruppen von FLAG-
Verwaltungseinheiten**

Die Kosten und Erlöse der im Anhang aufgeführten Produktgruppen von FLAG-Verwaltungseinheiten werden nach Artikel 42 Absatz 2 FHG als Planungsgrössen festgelegt.

Art. 7 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Ordnung und öffentliche Sicherheit	138 400 000
b. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	22 700 000
c. Landesverteidigung	1 531 000 000
d. Bauprogramm 2012 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	21 500 000
e. Soziale Wohlfahrt	410 000 000
f. Umweltschutz und Raumordnung	1 820 000 000
g. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	158 000 000
h. Kriegsrisiko bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz	300 000 000

Art. 7 ▼ Ausgabenbremse

² Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

ETH-Bauten 2012

(Bauten unter 10 Mio. Fr.)

78 500 000

**Art. 8 Der Ausgabenbremse unterstellter Zusatzkredit
für die KTI (Forschungs- und Innovationsförderung)**

Art. 8 ▼ Ausgabenbremse

¹ Der Verpflichtungskredit für die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) nach Artikel 2 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2011⁴ über die Finanzierung der nationalen und internationalen Tätigkeiten im Bereich der Innovation für das Jahr 2012 wird um 7 Millionen Franken auf 128,5 Millionen Franken erhöht.

² Die Erhöhung wird zur Projektförderung inklusive Overheadbeiträge verwendet.

⁴ BBl 2011 5509

Art. 9 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Ordnung und öffentliche Sicherheit	18 400 000
b. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	300 000
c. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	36 600 000

**Art. 10 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2012 des
ETH-Bereichs**

¹ Das EDI wird ermächtigt, zwischen dem Verpflichtungskredit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d sowie dem Rahmenkredit für das Bauprogramm 2012 des ETH-Bereichs nach Artikel 7 Absatz 2 Verschiebungen vorzunehmen.

² Die Kreditverschiebungen dürfen 2 Prozent des jeweils tieferen Kreditbetrages nicht überschreiten.

Art. 11 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.